

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2008 — Keinhorst/Kommission

(Rechtssache T-428/03) ⁽¹⁾

(*Öffentlicher Dienst — Beamte — Zwischenurteil — Erledigung der Hauptsache*)

(2008/C 301/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Gerhard Keinhorst (Overijse, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Berardis-Kayser und L. Lozano Palacios, dann C. Berardis-Kayser und H. Krämer)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen der Kommission vom 23. Dezember 2002 und vom 14. April 2003 über die Änderung der Einstufung des Klägers in die Besoldungsgruppe, soweit sie vorsehen, dass er zum Zeitpunkt seiner Ernennung in die Besoldungsgruppe A6, Dienstaltersstufe 1, eingestuft wird, soweit sie bestimmen, dass ihre finanziellen Auswirkungen ab dem 5. Oktober 1995 eintreten, und soweit sie die berufliche Laufbahn des Klägers in Bezug auf die Besoldungsgruppe nicht wiederhergestellt haben, und auf Aufhebung der Entscheidungen der Kommission vom 4. September und vom 24. November 2003, mit denen die Beschwerden des Klägers zurückgewiesen wurden, sowie Klage auf Ersatz des erlittenen Schadens

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Kommission trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 47 vom 21.2.2004.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2008 — Rousseaux/Kommission

(Rechtssache T-125/04) ⁽¹⁾

(*Öffentlicher Dienst — Beamte — Zwischenurteil — Erledigung der Hauptsache*)

(2008/C 301/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Patrick Rousseaux (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und H. Krämer im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbauer)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 14. April 2003 über die Änderung der Einstufung des Klägers in die Besoldungsgruppe, soweit er darin zum Zeitpunkt seiner Ernennung in die Besoldungsgruppe A 6, Dienstaltersstufe 2, eingestuft wird, soweit sie bestimmt, dass ihre finanziellen Auswirkungen ab dem 5. Oktober 1995 eintreten, und soweit sie die Laufbahn des Klägers im Hinblick auf die Besoldungsgruppe nicht wiederhergestellt hat, und auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde, sowie Klage auf Ersatz des aufgrund dieser Entscheidung erlittenen Schadens

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Kommission trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 30.4.2004.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2008 — Goris/Kommission

(Rechtssache T-126/04) ⁽¹⁾

(*Öffentlicher Dienst — Beamte — Zwischenurteil — Erledigung der Hauptsache*)

(2008/C 301/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Willem Goris (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und H. Krämer im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbauer)